

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT

zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2



**St. Antoniushaus,
Klingenhagen 6,
49377 Vechta**

Inhalt	Seite
Einführung	3
1. Information von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gästen	4
1.1. Information von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	4
1.2. Information von Gästen	4
2. Grundlegende personenbezogene Schutzmaßnahmen	5
2.1. Handhygiene	5
2.2. Husten- und Niesregeln	5
2.3. Mund-Nasen-Schutz (MNS)	5
2.4. Raumhygiene	5
3. Grundsatz für Zutritt mit 2G-Plus-Nachweis	6
4. Schutzmaßnahmen Rezeption/Empfang	7
5. Seminararbeit und Tagungen	8
5.1. Seminarräume und Bestuhlung	8
5.2. Reinigung der Seminarräume	9
6. Küche und Speisesaal	9
6.1. Küche	9
6.2. Speisesaal	9
6.3. Abdecken und Reinigung	10
7. Cafeteria	10
8. Gästezimmer	10
9. Kapelle im St. Antoniushaus	10
10. Nutzung von Verkehrswegen und Aufzügen	11
11. Hygiene im Sanitärbereich	11
12. Vorgehen bei einem Verdachtsfall	11
13. Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten	12
Rechtsgrundlagen	13

EINFÜHRUNG

Die Corona-Pandemie wirkt sich nicht nur auf unser privates Leben aus, sie beeinflusst auch das Tagungsgeschehen im St. Antoniushaus. Bei einer immer bedrohlicheren Pandemielage wurden zum 1. Dezember mit der Warnstufe 2 die Schutzmaßnahmen in nahezu allen niedersächsischen Kommunen noch einmal deutlich ausgeweitet und intensiviert.

Die Durchführung der Veranstaltung und deren Zutritts- und Rahmenbedingungen sind in den geltenden Bundes- und Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorgegeben. Daraus leiten sich nachstehende Anforderungen ab.

Der Zutritt zum St. Antoniushaus ist ab dem 01. Dezember nur für geimpfte und genesene Personen möglich. Es gilt somit die sogenannte 2G-Plus-Regel. Zusätzlich neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises ist zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen.

Um die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unserer Gäste zu schützen und das größtmögliche Maß an Sicherheit zu gewährleisten, wurde das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept erstellt. Dieses Konzept findet konkrete Anwendung auf die einzelnen Arbeitsbereiche des St. Antoniushauses und orientiert sich an den Vorgaben des Landes Niedersachsen, den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Die in diesem Hygienekonzept zum Ausdruck gebrachten Maßnahmen beziehen sich zudem an den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen „Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise“, Stand 14.05.2020, und der Ergänzung der an die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 29.04.2020 erstellten „SARS CoV-2 Arbeitsschutzstandards“¹ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 29.04.2020. Das Hygienekonzept ist erstellt worden in Absprache mit Herrn Enk vom Gesundheitsamt des Landkreises Vechta.

Das Schutz- und Hygienekonzept der Stiftung St. Antoniushaus geht davon aus, dass der Gesundheitsschutz sowohl der Gäste als auch der Beschäftigten höchste Priorität hat und jederzeit den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dazu gehört u.a. die tägliche Reinigung der Gästezimmer incl. Bäder, der Seminarräume, der Büroräume, der öffentlichen Verkehrsflächen und Toiletten mit geeigneten und zertifizierten Reinigungsmitteln. Das Hygienekonzept von Küche und Speisesaal basiert auf den Regelungen des HACCP und den entsprechenden Vorschriften, die anzuwenden und zu überprüfen die verantwortlichen Beschäftigten angehalten sind.

Die Maßnahmen setzen die aktive Beteiligung aller Gäste und Mitarbeitenden voraus. Wir bitten darum, dass jeder seiner Verantwortung nachkommt. Das nachstehende Schutz- und Hygienekonzept gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Es wird den Entwicklungen entsprechend angepasst und fortgeschrieben. Zu beachten ist die ständig aktualisierte „Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“².

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 17. April 2020 „SARS CoV-2 Arbeitsschutzstandards“:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Zugriff: 08.05.2020

² <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

1. INFORMATION VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN UND GÄSTEN

1.1. Information von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Antoniushauses wurden über SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards informiert und zur Einhaltung der Maßnahmen aufgefordert. Sie haben ein Exemplar dieses Hygienekonzeptes ausgehändigt bekommen, damit sie jederzeit auskunftsfähig gegenüber den Gästen und Besuchern sind. Sie werden über notwendige Änderungen jederzeit aktuell informiert.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine vollständige Impfung. Sie setzen die aktuellen Corona-Hygieneverordnungen in Rezeption, Verwaltung, Hauswirtschaft, Küche, Speisesaal und Seminararbeit um.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden angewiesen, unabhängig von ihrem Arbeitsauftrag sich häufig und regelmäßig die Hände zu waschen, beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu halten. Es ist in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu niesen, das danach entsorgt werden muss.

Beim Betreten des St. Antoniushauses sind die Hände fachgerecht zu desinfizieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt sind angewiesen, eine FFP2-Maske (entsprechend klassifiziert) zu tragen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Hygiene ihres direkten Arbeitsplatzes zunächst selbst verantwortlich (z. B. Schreibtische, Schreibgeräte, Werkzeug, Küchenutensilien etc.).

Die Umkleieräume für die Mitarbeiterinnen im hauswirtschaftlichen Bereich dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig benutzt werden. Es ist auf besondere Hygiene zu achten. Private Kleidung ist von dienstlicher Kleidung zu trennen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst immer dieselbe Person mit dem Dienstfahrzeug fährt. Im Fahrzeug sind Papierhandtücher und Desinfektionsmittel bereitzustellen.

1.2. Information von Gästen

Die für den Aufenthalt im St. Antoniushaus geltenden spezifischen Verhaltensgrundregeln werden auf der Homepage veröffentlicht und bei Bedarf aktualisiert. Auf Verlangen ist den Gästen dieses vollständige Schutz- und Hygienekonzept zur Kenntnis auszuhändigen.

Die Gäste werden vor Anreise mit einem entsprechenden Informationsschreiben zum Hygieneschutz informiert.

Die Gäste sind im Vorfeld einer Seminarveranstaltung darauf hinzuweisen, eine FFP2-Maske (entsprechend klassifiziert) mitzubringen.

Alle Gäste haben auf allen Verkehrswegen im St. Antoniushaus eine entsprechende Schutzmaske (FFP2-Maske) zu tragen.

2. GRUNDLEGENDE PERSONENBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

Innerhalb des St. Antoniushauses gelten die aktuellen für das private und öffentliche Leben empfohlenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Infektion mit SARS-CoV-2. Hierfür trägt die Einzelne und der Einzelne die Verantwortung, diese zum Eigen- und Fremdschutz einzuhalten.

Im Gebäude des St. Antoniushauses sind am Haupteingang, am Parkplatzeingang, am Eingang zum Gartenbereich, im Zugang zum Speisesaal und in der Nähe der Toilettenanlagen Desinfektionsmittelpender installiert. Ebenso sind Desinfektionsmittelpender auf den Fluren zu den Zimmern angebracht.

2.1. Handhygiene

Es wird zur regelmäßigen und gründlichen Reinigung der Hände, auch mit Hilfe von Handdesinfektionsmitteln, angehalten. Es wird empfohlen, den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken, Lichtschaltern oder Fahrstuhlknöpfen möglichst zu minimieren und ggf. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, sondern den Ellenbogen zu benutzen.

In den Toilettenräumen des St. Antoniushauses befinden sich jeweils Seifen- und Desinfektionsmittel, die gem. den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geeignet sind³, sowie Einmalhandtücher. Zusätzlich wird an diesen Orten durch Schaubilder auf das richtige Vorgehen zur hygienischen Händereinigung hingewiesen.

An weiteren Orten des St. Antoniushauses, an denen eine hygienische Händereinigung geboten ist, jedoch nicht die unmittelbare Möglichkeit einer hygienischen Händewaschung mit Wasser und Seife möglich ist, befinden sich zusätzlich Handdesinfektionsmittel, zu deren Benutzung aufgefordert wird.

2.2. Husten- und Niesregeln

Bei einem entstehenden Husten- oder Niesreiz sind die durch die oben genannten Institutionen beschriebenen Husten- und Niesregeln einzuhalten, bei denen nicht die Hand vor das Gesicht gehalten wird, sondern das Husten oder Niesen in die Ellenbeuge erfolgt.

2.3. Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Wir bitten Sie eine geeignete Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus mitzubringen. Diese ist auf allen Verkehrswegen im St. Antoniushaus zu tragen.

2.4. Raumhygiene

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Geschlossene Räume sind regelmäßig für einige Minuten bei weit geöffnetem Fenster zu lüften. Die Servicemitarbeiterinnen und der Hausmeister sorgen zudem für eine regelmäßige Lüftung in den Räumen mit Verkehrsflächen.

³ siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html (gelesen am 27.04.2020)

3. Grundsatz für Zutritt mit 2G-Plus-Nachweis

Angesichts der aktuellen Pandemie-Lage und der geltenden Verordnungen sowie unseres Hygienekonzeptes ist eine Teilnahme an einer Veranstaltung mit dem Nachweis der „2G-Plus-Regel“ verbunden.

Diese besagt, dass der Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen möglich sein wird, die zusätzlich einem Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen bei der Anreise ein ärztliches Attest sowie einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegen. Vor Ort ist täglich ein Selbsttest zu wiederholen und zu dokumentieren. Die Test-Kits sollten mitgebracht werden.

Das bedeutet, dass nur noch Gäste an Seminaren und Veranstaltungen im St. Antoniushaus teilnehmen können, die:

- seit mindestens 15 Tagen vollständig mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen das Corona-Virus **geimpft** sind (Nachweis durch Impfausweis oder digitales Impfzertifikat),
- als **genesen** gelten (Nachweis durch Genesenenbescheinigung oder durch einen positiven PCR-Test, aus dem hervorgeht, dass vor mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monaten eine Infektion mit dem Corona-Virus vorlag) und
- **zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen.**

Für Personen mit einem Nachweis über eine Auffrischungsimpfung, die sog. **Booster-Impfung** oder einem Nachweis über eine Durchbruchinfektion nach einer vollständigen Impfung entfällt der negative Testnachweis.

Für Kinder bis zum 6. Lebensjahr gilt keine Testpflicht. Ungeimpfte Kinder und Jugendliche vom 6. bis einschließlich zum 18. Lebensjahr müssen bei der Anreise einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ kann bei der Anreise ein eigens mitgebrachter Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden. Der Selbsttest muss täglich wiederholt und dokumentiert werden.

Bei einem positiven Testergebnis müssen Sie das St. Antoniushaus umgehend verlassen, sich unverzüglich in Selbstquarantäne begeben und eine Ärztin oder einen Arzt kontaktieren. Wir werden das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung informieren und dabei die Kontaktdaten mitteilen.

Wir setzen Ihre Verantwortung voraus und vertrauen darauf, dass Sie unser Hygienekonzept entsprechend beachten.

4. SCHUTZMASSNAHMEN AM EMPFANG/REZEPTION

An der Rezeption werden Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die vorhandenen Glas-Trennwände geschützt, so dass der Abstand beim Check-In/Check-Out gewährleistet ist.

Die Anreisettermine der Gruppen werden soweit es möglich ist, zeitlich gestaffelt, damit es keine größere Gruppenbildung beim Check-In gibt.

Die Ausgabe der Zimmerkarten und das Ausfüllen der Teilnehmerlisten erfolgt an der Rezeption.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Antoniushauses führen die Gäste in das Schutz- und Hygienekonzept ein.

Nach der Nutzung der Arbeitsflächen und -geräte im Empfangsbereich (u.a. Schreibtisch, PC-Tastaturen, PC-Mäuse, Telefone) und bevor diese von anderen Personen genutzt werden, sind sie durch die jeweilige Benutzerin zu desinfizieren. Hierzu stehen entsprechende Materialien zur Desinfektion zur Verfügung.

Geräte, Medien und sonstige Gegenstände sind nur in desinfiziertem Zustand auszugeben und sofort nach Rückgabe zu desinfizieren.

Alle Zimmerkarten werden nach der Rückgabe desinfiziert.

5. SEMINARARBEIT UND TAGUNGEN

Im Seminarraum gelten die Abstandsregeln. Ein Mund-Nasen-Schutz (Schutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus) ist nach Einnahme des Sitzplatzes nicht mehr erforderlich.

Die Verantwortlichen der jeweiligen Seminargruppen übernehmen im Bedarfsfall (bei hohem Gästeaufkommen) freundlicherweise das Ausfüllen der Teilnehmerlisten. In Absprache mit den verantwortlichen Leitungspersonen oder Referenten und Referentinnen findet die Ausgabe der Schlüsselkarten für die Gästezimmer in den jeweiligen Seminarräumen statt. So vermeiden wir Warteschlangen und möglicherweise nicht einzuhaltende Abstandsregelungen an der Rezeption.

Die Tagungsleitungen der diversen Veranstaltungen sind angehalten, Methoden und Settings der Seminararbeit anzuwenden, die garantieren, dass die Hygieneabstände jederzeit eingehalten werden können. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Bei moderierten Prozessen wird sichergestellt, dass Moderationskarten, Arbeitsblätter und Texte jeweils vorab verteilt und möglichst zwischen Personen nicht getauscht werden.

Sie haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Räume halbstündlich gründlich gelüftet werden. Sie haben im Vorfeld die TeilnehmerInnen darum zu bitten, aus Hygienegründen eigenes Schreibmaterial mitzubringen und – falls dies nicht möglich ist – desinfiziertes Schreibmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Referentinnen und Referenten bzw. Tagungsleitungen haben sich – wenn mehrere Gruppen gleichzeitig im Haus sind oder bei Parallelbelegungen – untereinander abzustimmen, dass Pausen zu unterschiedlichen Zeiten wahrgenommen werden, um unnötige Gruppenbildungen zu vermeiden. Dieses gilt auch für die Abstimmung mit der Küche. Die Koordination geschieht über die Mitarbeiterinnen der Rezeption.

5.1. Seminarräume und Bestuhlung

Die Größen der Seminarräume bestimmen die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten darf, wenn der entsprechende Hygieneabstand eingehalten wird. Die Maximalkapazitäten der verschiedenen Seminarräume sind vor dem Hintergrund des einzuhaltenden Mindestabstandes angepasst.

Bei der Bestuhlung der Seminarräume wird der Mindestsicherheitsabstand eingehalten. Solange der Sitzplatz nicht eingenommen wurde, ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Maske) zu tragen.

Alle Seminarverantwortlichen werden gebeten, in halbstündlichen Intervallen für einen Luftaustausch in dem jeweiligen Seminarraum zu sorgen.

5.2. Reinigung der Seminarräume

Die bestehenden Hygienemaßnahmen zur Reinigung der Seminarräume sind gemäß des Reinigungsplans weiterhin mit aller Sorgfalt und mit einem besonderen Bewusstsein zur Verhinderung einer Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 durchzuführen.

6. KÜCHE UND SPEISESAAL

6.1. Küche

Die bestehenden Vorgaben zum hygienischen Arbeiten im Umgang mit Lebensmitteln sind weiterhin mit größter Sorgfalt und mit einem besonderen Bewusstsein zur Verhinderung einer Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Mitarbeiterinnen in der Küche tragen geeignete medizinische Masken (OP-Maske, entsprechend als medizinische Maske ausgewiesen und FFP2-Maske, entsprechend klassifiziert).

6.2. Speisesaal

Die Tischanordnung ist nach den geltenden Abstandsregeln gewählt (1,5 Meter Abstand zwischen den Gästen und 2 Meter zwischen den einzelnen Tischen).

Auf den Tischen stehen keine Salz- und Pfefferstreuer, Zuckergefäße und kein Öl- und Essiggefäß. Zucker, Salz und Pfeffer wird in Tüten portioniert gereicht.

Je nach den Belegkapazitäten des St. Antoniushauses werden die Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Kaffeetrinken, Abendessen) in zwei Schichten eingenommen. Die Essenszeiten werden individuell festgelegt und mit der Seminarleitung vor Ort abgeklärt.

Vor dem Betreten des Speisesaals werden die Gäste aufgefordert, ihre Hände zu desinfizieren.

Während der Mahlzeiten befindet sich eine Servicemitarbeiterin im Speisesaal. Diese steht den Gästen für mögliche Fragen zur Verfügung und achtet auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Die Servicemitarbeiterinnen an der Speiseausgabe tragen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus und Handschuhe.

Auf dem Weg zum Sitzplatz ist von allen Gästen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste begeben sich auf direktem Weg zu den ihnen zugewiesenen Tischen. Sie werden von den Servicemitarbeiterinnen je Tisch gebeten, sich die entsprechenden Speisen am Buffet zu holen, mit der Bitte, den nötigen Abstand einzuhalten und ebenso ist es zwingend erforderlich, dass bis zum Platz eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Bei kleineren Gruppen halten wir uns vor, die Speisen als Tellergerichte direkt am Platz zu servieren. Bei Gästen, die Sonderkost bestellt haben, wird diese portioniert ausgegeben.

Zum Nachmittagskaffee/-kuchen werden der Kaffee in Thermoskannen und der Kuchen portioniert und einzeln bereitgestellt.

6.3. Abdecken und Reinigung

Nachdem alle Gäste den Speisesaal verlassen haben, wird das benutzte Geschirr von den Servicemitarbeiterinnen abgeräumt und sofort gereinigt.

Die verwendeten Tische werden desinfizierend gereinigt. Hierbei befindet sich nur die für die Tätigkeit maximal notwendige Anzahl von Mitarbeitenden im Speisesaal.

Diese wahren hierbei die geltenden Hygienevorschriften zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 und tragen aufgrund der Art der Tätigkeit eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus und Handschuhe.

7. CAFETERIA

Es ist darauf zu achten, dass die Abstandsregeln auch eingehalten werden.

Am Kaffeeautomaten und am Wasserspender liegen Tücher und Desinfektionsmittel bereit.

Bei Bedarf und bei hohem Gästeaufkommen wird Kaffeeservice für eine Gruppe in dem jeweiligen Seminarraum angeboten.

8. GÄSTEZIMMER

Die Gästezimmer sind unabhängig von der Bettenzahl grundsätzlich nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer mit mehreren Personen ist nur insofern gestattet, als diese Personen auch sonst in häuslicher Gemeinschaft leben.

9. KAPELLE IM ST. ANTONIUSHAUS

Für die Benutzung der Kapelle des St. Antoniushauses gelten die aktuellen Vorgaben des Bischöflich Münsterschen Offizialats und die mit dem Katholischen Büro Niedersachsen erarbeiteten „Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie“.

Der Besuch der Kapelle ist maximal für 16 Personen gestattet. Die zu besetzenden Plätze sind gekennzeichnet. Der notwendige Abstand ist gewährleistet.

Das Weihwasserbecken in der Kapelle bleibt leer.

10. NUTZUNG VON VERKEHRSWEGEN UND AUFZÜGEN

Bei der Nutzung von Verkehrswegen beim Betreten und Verlassen sowie innerhalb des St. Antoniushauses ist auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 1,5 m zu achten.

An den Ein- und Ausgängen unseres Hauses befinden sich Desinfektionsspender. Um deren Nutzung wird gebeten.

Zur Sicherstellung des notwendigen Sicherheitsabstandes sind Aufzüge nur von einer Person zu benutzen. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht. Medizinische Notfälle bilden eine Ausnahme.

Türklinken, Handläufe, Licht- und weitere Bedienschalter werden öfter als bisher erforderlich gereinigt.

11. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen öffentlich zugänglichen Sanitäreinrichtungen sind Seifenspender und Papier-Einmalhandtücher verfügbar. Ebenso sind Desinfektionsspender am Waschbecken vorhanden.

Die öffentlichen Toilettenanlagen dürfen in Ausnahmefällen nur von maximal 2 Personen gleichzeitig betreten werden.

Den Gästen wird empfohlen, nur die Toiletten der eigenen Gästezimmer zu benutzen.

12. VORGEHEN BEI EINEM VERDACHTSFALL

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID.19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Sie erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot sind Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus. Gäste und Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufgefordert, das Antoniushaus umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

Sollte eine Infektion eines Gastes oder Mitarbeitenden bestätigt sein, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren, das alle weiteren Maßnahmen vorgibt.

13. NACHVOLLZIEHBARKEIT VON INFEKTIONSKETTEN

Um Infektionsketten bei Bedarf nachzuvollziehen und diese unterbrechen zu können, wird die Anwesenheit der sich im St. Antoniushaus befindenden Personen erfasst.

Betriebsferne Personen sind über die Hygieneanforderungen unseres Hauses aufzuklären. Die Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des St. Antoniushauses werden erfasst.

Zur Dokumentation der Anwesenheit betriebsfremder Personen im St. Antoniushaus wird ein vorgegebenes Formular verwendet. Dieses wird von den Mitarbeiterinnen in der Rezeption archiviert. Das Formular wird aus Gründen des Datenschutzes nach Ablauf von 4 Wochen vernichtet.

RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende Rechtsgrundlagen liegen diesem Schutz- und Hygienekonzept zugrunde:

- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 11. Dezember 2021.
- Änderungsverordnung (mit Begründungsteil) vom 8. Mai 2021 zur vorgenannten Corona-Verordnung: Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 8. Mai 2021.
- Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Coronaviruserregers SARS-CoV-2.
- Handlungsempfehlungen „Gastronomie“ der DEHOGA Niedersachsen vom 23. März 2021.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard; vom 10. September 2021.
- BGN: Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards von Mai 2021.
- Katholisches Büro Niedersachsen: Vorbeugende Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus bei katholischen Gottesdiensten in Kirchen, Klöstern, Kapellen und im Freien in Niedersachsen.
- Bischöflich Münstersches Offizialat: Rahmenbedingungen für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Coronapandemie für den Offizialatsbezirk Oldenburg.
- VBG Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; Stand 10. September 2021.
- DEHOGA Niedersachsen: Wiedereintritt unter den Bedingungen der Corona-Krise; Stand 23. März 2021.

Vechta, den 05.01.2022



Leiterin St. Antoniushaus